

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Wahlen des Bürgermeisters gem. § 25 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) vom 16.08.1993 in den Gemeinden des Saale-Holzland-Kreises:

Albersdorf	Karlsdorf	Reinstädt
Altenberga	Kleinbockedra	Renthendorf
Bobeck	Kleinebersdorf	Ruttersdorf-Lotschen
Bremsnitz	Kleineutersdorf	Schleifreisen
Eichenberg	Lehesten	Schlöben
Eineborn	Lindig	Schöngleina
Frauenprießnitz	Lippersdorf-Erdmannsdorf	Schöps
Freienorla	Löberschütz	Seitenroda
Geisenhain	Mertendorf	St. Gangloff
Gneus	Meusebach	Sulza
Gösen	Milda	Tautendorf
Golmsdorf	Möckern	Tautenhain
Graitschen/Bürgel	Mörsdorf	Thierschneck
Großbockedra	Neuengönnä	Tissa
Großseutersdorf	Oberbodnitz	Trockenborn-
Großlöbichau	Orlamünde	Wolfersdorf
Großpürschütz	Ottendorf	Tröbnitz
Gumperda	Petersberg	Unterbodnitz
Hainichen	Poxdorf	Waldeck
Hainspitz	Quirla	Waltersdorf
Hartmannsdorf	Rattelsdorf	Weißbach
Heideland	Rauda	Wichmar
Hummelshain	Rauschwitz	Zimmern
Jenalöbnitz	Rausdorf	Zöllnitz

Für die Wahlen des Bürgermeisters der o. g. Gemeinden hat das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgenden Wahltermin festgesetzt:

Sonntag, den 05.06.2016

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 19.06.2016 statt.

Eisenberg, 16.02.2016

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Andreas Heller - im Original gezeichnet und gesiegelt -

1 und der Anlage 2 des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die überschlägige Prüfung ergab, dass nachteilige erhebliche Auswirkungen hinsichtlich Schwere, Dauer, Komplexität und Reversibilität durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des ThürUG - Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 vom 19.10.2006 S. 513) im LRA SHK; Umweltamt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Eisenberg, den 15.02.2016

Scholz
komm. Abteilungsleiterin - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Information zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen

Die Zulassung der ausnahmsweisen Verbrennung von trockenem Baum- und Strauchschnitt durch Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis (LRA SHK) ist durch die novellierte Thüringer Pflanzenabfallverordnung (ThürPflanzAbfV) seit 01.01.2016 nicht mehr möglich.

Entsprechend der Rangfolge der Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat die Verwertung von pflanzlichen Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Nach § 7 Abs. 4 KrWG besteht die Pflicht zur Verwertung, wenn diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Pflanzliche Abfälle, die auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie auf Friedhöfen, Grünanlagen und in Parks oder in sonstiger Weise anfallen, dürfen demnach im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpflügen beseitigt werden (§ 2 Abs. 1 ThürPflanzAbfV). Ist eine Beseitigung der pflanzlichen Abfälle, so wie sie anfallen, auf diese Weise nicht möglich, sind sie möglichst durch eine geeignete mechanische Behandlung, wie z. B. Häckseln oder Schreddern, aufzubereiten (§ 2 Abs. 2 ThürPflanzAbfV).

Pflanzliche Abfälle, die aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Regelungen durch Verbrennen zu vernichten sind (kranke Pflanzen), fallen nicht unter das abfallrechtliche Verbrennungsverbot. Die dafür erforderlichen Informationen sind bei der zuständigen Pflanzenschutzbehörde, der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Straße 101, 99096 Erfurt, Tel. 0361/55068112 zu erfragen.

Ebenso sind Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von **Brennholz (trockenes Holz)** zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern weiterhin möglich. Diese sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. In diesen Fällen informieren Sie sich bitte über weitere Anforderungen bei der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde Ihrer Stadt oder Gemeinde.

Pflanzliche Abfälle aus privaten Gartengrundstücken, die nicht an Ort und Stelle selbst verwertet werden können, sind als Abfälle aus privaten Haushalten nach § 17 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassen und von diesem nach § 20 KrWG möglichst zu verwerten.

Nur wenn eine Eigenverwertung der pflanzlichen Abfälle nicht möglich und eine Überlassung an den örE (Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises) technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann der Landkreis gemäß § 7 ThürPflanzAbfV i. V. m. § 28 Abs. 2 KrWG **in begründeten Einzelfällen** unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Allein das Entstehen zusätzlicher Kosten für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen gegenüber einem „kostenlosen“ Verbrennen genügt als Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht. Auch das Fehlen von eigenen technischen Hilfsmitteln rechtfertigt das Verbrennen nicht.

Die Ausnahmeentscheidung stellt für den Antragsteller eine kostenpflichtige Anordnung (Genehmigung oder Ablehnung) dar, welche einen gesetzlichen Gebührenrahmen von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro vorsieht. Der Antrag ist beim LRA SHK, Umweltamt, untere Abfallbehörde zu stellen. Auskünfte erhalten Sie über Tel. 036691/70-313 bzw. 70-314. Hierfür kann ein beim Umweltamt vorliegendes Formular genutzt werden.

Informationen aus den Ämtern

Umweltamt

Bekanntmachung

Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Erneuerung des verrohrten Wonnitzbaches in der Gemarkung Camburg

Gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG bekannt gemacht.

Die Stadt Dornburg-Camburg stellte für dieses Vorhaben bei der UWB des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis einen Antrag auf Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben richtet sich nach § 3 a Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 13.18.2 der Anlage 1 Spalte 2 des UVPG.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz

Wenn Verwertung nicht möglich - alternative Entsorgungsmöglichkeiten nutzen:

1. Abholung von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt in haushaltsüblichen Mengen im Rahmen der Sperrmüllanmeldung.
 2. Entsorgung über die Restmülltonne.
 3. Kostenlose Baum- und Strauchschnittsammlung im Frühjahr und Herbst. Termine dafür werden noch veröffentlicht.
- oder
4. Kostenpflichtige Anlieferung an eine Kompostieranlage, einen Entsorgungsfachbetrieb oder Wertstoffhof.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie über den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis, unter Tel. 036691/4800 bzw. mail@awb-shk.de.

Weitere Informationen zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen sind auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) veröffentlicht: <http://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/abfall/entsorgung/pflanzlich/index.aspx>

mit bis zu 500 Meter Ampelregelung enthalten sein können. Aber auch Vollsperrungen sind unumgänglich. Diese werden zeitnah bekannt gegeben.

Der Abzweig nach Nausnitz wird unter Beibehaltung des Fahrverkehrs auf der B 7 mit einer Vollsperrung der Straße nach Nausnitz in einem Zeitfenster von ca. 2 Monaten ausgebaut. Die Umleitung nach Nausnitz wird über Großlöbichau und Jenalöbnitz führen.

Der Abzweig Gniebsdorf wird im Spätsommer/Herbst insgesamt voll gesperrt werden. Hier wird die Umleitung nach Gniebsdorf über Thalbürgel verlaufen. Der Fahrverkehr auf der B 7 wird über Trotz-Schöngleina-Rodigast umgeleitet.

Diese Umleitung besteht auch während der gesamten Bauzeit für den Schwerverkehr, um größere Stauerscheinungen und Behinderungen zu vermeiden. Wir bitten daher alle Verkehrsteilnehmer um Verständnis, erhöhte Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme im gesamten Baustellenbereich.

Schumacher, Amtsleiter

Staatliches Schulamt Ostthüringen

Hinweise zum Übertritt an die Regelschulen, die allgemein bildenden Gymnasien, die Gesamtschulen und die beruflichen Gymnasien

Die Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO) regelt den Übergang an weiterführende Schulen.

Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule können zu Beginn eines Schuljahres in die Regelschule (§ 122 ThürSchulO **Aufnahme in die Regelschule**) oder in ein Gymnasium (§ 124 ThürSchulO **Aufnahme in das Gymnasium**) übertreten.

Schüler aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie aus den Klassenstufen 4 bis 8 der Gemeinschaftsschule können ebenfalls in ein Gymnasium übertreten. An Gesamtschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden.

Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an der von ihnen gewünschten Schule an. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Schule besteht nicht.

Zu beachten ist, dass Schulträger für die Schulen Aufnahmekapazitäten festlegen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule trifft die Schulleitung eine Auswahl nach festgelegten Kriterien. Diese können an der jeweiligen Schule erfragt werden.

Voraussetzung für den Übertritt an ein Gymnasium (§ 125 Thür. SchulO) ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 131 ThürSchulO). Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung (§ 125 Abs. 2, 3 ThürSchulO) ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule, in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde oder
2. der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens die Note *gut* erreicht hat;
3. der Klassenstufe 7 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II jeweils mindestens die Note *gut* erreicht hat;
4. der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III mindestens die Note *ausreichend* oder auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note *gut* erreicht hat;
5. der Klassenstufe 10 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note *gut* und am Ende des Schuljahres den Realschulabschluss erreicht hat.

Schüler der Regelschulen und Gemeinschaftsschulen, die an ein Gymnasium, ein berufliches Gymnasium oder in die Oberstufe einer Gesamtschule nach § 124 Abs. 1 ThürSchulO übertreten möchten, haben bei der Anmeldung immer das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen.

Die Straßenverkehrsbehörde informiert

Hartmannsdorf: Vollsperrung Eisenberger Straße

Nachdem die Bauarbeiten im 1. Bauabschnitt im Jahr 2015 abgeschlossen wurden, beginnen die weiteren Arbeiten zur grundhaften Erneuerung der Eisenberger Straße in Hartmannsdorf in diesem Jahr am **01.03.2016** in einem 2. Bauabschnitt.

Im Zeitraum bis voraussichtlich **17.09.2016** muss der Bereich der Eisenberger Straße zwischen dem Weg der Freundschaft und der Raudabachbrücke voll gesperrt werden.

Da die Einmündung Flurgraben damit auch gesperrt ist, sind die Grundstücke der Anwohner bzw. Gewerbetreibenden nur über Crossen zu erreichen.

Auf Grund der Vollsperrung teilte die JES-Verkehrsgesellschaft mbH mit, dass die Haltestellen in der Eisenberger Straße nicht angefahren werden können. Die Ersatzhaltestelle befindet sich dafür an der Wendestelle in der Straße Am Raudabach.

Die Umleitung zur Vollsperrung führt, wie schon im Jahr 2015, über die BAB 9, von der Anschlussstelle Eisenberg zur Anschlussstelle Gera-Langenberg der BAB 4 und weiter über Bad Köstritz nach Hartmannsdorf bzw. Crossen.

Vollsperrung der Bibraer Landstraße

Voraussichtlich am **14.03.2016** beginnen in der Stadt Kahla in der Bibraer Landstraße im Zuge der Kreisstraße 208 die umfangreichen Bauarbeiten zur Verlegung von Kanal und Trinkwasserleitung und anschließendem Straßenbau. Hierbei handelt es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme des Zweckverbandes Thüringer Holzland, des Dienstleistungsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises und der Stadt Kahla.

Gesperrt wird die Bibraer Landstraße ab der Einmündung Friedensstraße bis zur Einmündung „Am alten Gericht“. Die Baumaßnahme soll voraussichtlich bis zum **30.09.2016** dauern und in einem 2. Teilabschnitt im **Frühjahr 2017** fortgesetzt werden, so dass es hier noch einmal zu erheblichen Einschränkungen kommen wird.

Die Umleitung wird von Bibra über den Reinstädter Grund nach Keßlar – Meckfeld – Milda weiter in Richtung Altendorf – B 88 nach Kahla in beiden Verkehrsrichtungen ausgeschildert. Aus dem Reinstädter Grund kommend wird es keine Umfahrungsmöglichkeit im Stadtgebiet Kahla geben, lediglich den Bewohnern der Straße „Am alten Gericht“ wird eine Zufahrt über den Heerweg ermöglicht.

Wir weisen jetzt schon vorsorglich darauf hin, dass es im Linien- und Schulbusverkehr zu geänderten Fahrzeiten kommen wird, die Aushänge an den Bushaltestellen sind zwingend zu beachten.

Wir bitten um das Verständnis aller Verkehrsteilnehmer und Betroffenen.

Straßenbau B 7: Abzweig Gniebsdorf bis Rodigast

Das Straßenbauamt Ostthüringen führt 2016 umfangreiche Bauarbeiten auf der B 7 im Bereich vom Abzweig Gniebsdorf bis zum Ortseingang Rodigast durch. Neben dem Ausbau der beiden Einmündungen nach Nausnitz und Gniebsdorf mit Linksabbiegespuren, wird die Bundesstraße zum Teil begradigt und somit teilweise auf einer neuen Trasse verlaufen.

Für das gesamte Projekt ist eine **Bauzeit geplant vom 31. März bis 28. Oktober 2016**. Die Arbeiten erfolgen dazu weitestgehend unter halbseitiger Verkehrsführung auf der Bundesstraße, wobei längere Sperrphasen

Für die Anmeldung zum Schuljahr 2016/2017 sind folgende **Termine** zu beachten:

Information aller Eltern zum Übertrittsverfahren: bis 29.01.2016

Zeugnistermin für das erste Halbjahr 2015/2016: 29.01.2016

Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung:

Hinweis: Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzudeuten. bis 10.02.2016

Beratung in Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern: bis 22.02.2016

Anmeldung durch die Eltern für die allgemein bildenden Gymnasien, TGS, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen:

(Die jeweiligen Anmeldezeiten der Schulen können unter www.schulportal-thueringen.de, Rubrik Schulporträt / Schulleben eingesehen werden.) 07.03. bis 12.03.2016

Aufnahmeprüfungen an den staatlichen Gymnasien: 06.04.2016 bis 13.04.2016

Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern: bis 29.04.2016

Das zuständige Schulamt bestimmt die Gymnasien, die die Aufnahmeprüfungen durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend. Informationen werden dazu bei der Anmeldung am Gymnasium erteilt.

Gera, den 18. Januar 2016

Berthold Rader
Schulamtsleiter Staatliches Schulamt Ostthüringen

Der Dienstleistungsbetrieb informiert

Was gehört in die Gelbe Tonne?

In den vergangenen Wochen hat das zuständige Entsorgungsunternehmen wiederholt Kontrollen des Inhaltes der Gelben Tonnen in unserem Landkreis vorgenommen. Dabei war festzustellen, dass nicht wenige Bürger offenbar versuchen, ihr gebührenpflichtiges Restmüllaufkommen zum Teil über die für sie kostenlose Gelbe Tonne zu entsorgen.

Neben verpackungsfremden Wertstoffen fanden die Müllwerker selbst verschmutzte Windeln, Tierstreu, Restmüllbeutel, Bioabfall, Glas, Bauschutt und Pappe in den Gelben Tonnen. Auch Kunststoffe, wie künstliche Weihnachtsbäume, PVC-Bodenbeläge und Linoleum haben in der Gelben Tonne nichts zu suchen.



Dies bedeutet für das Personal des Entsorgungsunternehmens einen unzumutbaren Zustand sowie einen erhöhten Kostenfaktor für die Entsorgung der Stoffe, die nicht in die Gelbe Tonne gehören.

Die Mitarbeiter des Entsorgungsunternehmens sind angewiesen, Behälter, in die Restmüll oder anderer Unrat befüllt wurde, nicht zu leeren. Diese Gelben Tonnen werden mit einem roten Aufkleber versehen, der auf die unsachgemäße Befüllung verweist.

Diese Wertstoffe (Leichtverpackungen) gehören u. a. in die Gelbe Tonne:

Folien aus Kunststoff, z.B. Tragetaschen, Beutel, Einwickelfolien
Flaschen von Wasch- und Körperpflegemitteln aus Kunststoff
Kunststoffbecher von Milchprodukten
Verbundstoffe, wie z.B. Getränke- und Milchkartons
kunststoffbeschichtete Kartons von Gefriergut
Vakuumverpackungen

Konservendosen
Getränkedosen
Verschlüsse und Deckel von Glasflaschen und Konservengläsern
Aluminiumschalen und -deckel
Aluminiumfolien
Styroporverpackungen
Schaumstoffe, wie Obst- und Gemüseschalen

Die Verpackungen sollen restentleert und grob gereinigt sein.

Weitere Hinweise zur Gelben Tonne finden Sie auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises unter www.awb-shk.de oder unter <http://www.gruener-punkt.de/corporate/verbraucher/fragen-und-antworten.html>.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung des Dienstleistungsbetriebes unter 036691-4800, Fax. 036691-48010 oder per Mail unter mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.

Kunze, Werkleiter

Entsorgung von Weihnachtsbäumen im Landkreis

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft teilt mit, dass es für alle diejenigen Bürger des Landkreises, welche ihren Weihnachtsbaum erst jetzt entsorgen möchten, die Möglichkeit gibt, diesen als Sperrmüll am Wertstoffhof der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in Eisenberg in der Mozartstr. 4 abzugeben.

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes:

Montag-Freitag: 09.00 17.00 Uhr
Jeden letzten Samstag im Monat 09.00 12.00 Uhr

Ansprechpartner: Frau Nicolai Tel. 0172 - 1051451

Eine weitere Möglichkeit ist die Anmeldung des Weihnachtsbaumes als Sperrmüll über die Sperrmüll-Hotline der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Am Steinbach 13 in 07743 Jena unter 03641 2241807.

Eine Anmeldung kann auch per Sperrmüllkarte oder über den Formularservice der Internetseite des Dienstleistungsbetriebes des SHK (www.awb-shk.de) erfolgen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.

Kunze, Werkleiter

Restmülltonne defekt was tun?

In diesem Jahr häufen sich Anfragen von Bürgern zu defekten Restmülltonnen. Die meisten Restmülltonnen sind mindestens 18 Jahre alt und unterliegen einem normalen Verschleiß. Durch Witterungseinflüsse wie Sonne, Regen, Schnee, Wärme und Kälte verändert sich der Kunststoff und verliert an Elastizität und wird im Laufe der Zeit immer spröder.

Auch die mechanischen Belastungen beim Kippvorgang führen dazu, dass die Restmülltonnen aufreißen können. Defekte an Kamm und Rumpf lassen sich nicht vermeiden. Die Mitarbeiter des Entsorgungsunternehmens werden bei Feststellung von Mängeln an der Tonne, diese durch entsprechende Aufkleber mit Hinweisen zur weiteren Verfahrensweise kennzeichnen. Diese Tonnen werden nicht entsorgt, sondern müssen umgehend ausgetauscht werden.

Sollte Ihre Restmülltonne Defekte aufweisen, sind Sie als Eigentümer des Müllgefäßes verpflichtet, eine neue Tonne in einem Baumarkt Ihrer Wahl käuflich zu erwerben und diese im Dienstleistungsbetrieb/ Bereich Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises unter 036691/ 4800 anzumelden. Es wird ein Termin vereinbart, an dem die Tonne mit einem Chip ausgerüstet wird.

Bitte achten Sie darauf, es können nur 80l-, 120l-, 240l oder 1.100l- Restmüllbehälter im Saale-Holzland-Kreis verwendet werden. Die Farbe der Restmülltonne muss, um Verwechslungen bei der Entleerung vorzubeugen, bei den kleineren Müllgefäßen (80l-240l) die Farbe „Grau“ aufweisen. Andersfarbige Tonnen, wie rote, grüne oder „umlackierte“ ehemals blaue Tonne werden weder gechippt noch geleert.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine bereits verchippte Restmülltonne bei der Entsorgungsfirma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in Jena, 03641/ 66 45 63 zu erwerben, allerdings müssten Sie sich vor Kauf beim Dienstleistungsbetrieb des SHK Tel.036691/ 4800 anmelden, um den Bechippungsauftrag auszulösen.

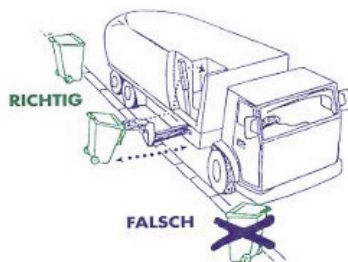
Bei Rückfragen können Sie sich gern an die Abfallberater des Dienstleistungsbetriebes unter 036691 – 4800 oder per Mail unter mail@awb-shk.de wenden.

Noch ein paar Hinweise in eigener Sache:

Sollte Ihr Müllaufkommen kurzfristig größer sein, besteht die Möglichkeit, einen Restmüllsack (70 Liter) für 2,80 € zu kaufen. Die Verkaufsstellen finden Sie im Abfallkalender 2016, S. 7 oder auf der Internetseite des Dienstleistungsbetriebes www.awb-shk.de. Bitte achten Sie darauf, dass die Säcke zugebunden neben Ihrer Restmülltonne am Entsorgungstag stehen. Restmüllsäcke, die an Gartenanlagen bereitgestellt werden, sind von der Entsorgung ausgeschlossen, da nur die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Wohngrundstücken) und Gewerbegrundstücken mit hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen laut Abfallwirtschaftsatzung des Saale-Holzland-Kreises vom 07.01.2010 zulässig ist.

Bitte beachten Sie auch beim Befüllen Ihrer Restmülltonne, dass sich der Deckel leicht schließen lässt und das zulässige Höchstgewicht der Tonne nicht überschritten wird. Überfüllte Tonnen werden nicht gekippt! Ein Verpressen des Restmülls in der Tonne hat u.a. zur Folge, dass sich der Abfall verdichtet und beim Kippvorgang die Tonne sich nicht vollständig entleeren lässt. Ein Kostenerstattungsanspruch für unvollständig gekippte Tonnen besteht nicht.

In letzter Zeit wurde an den Abfuhrtagen des Restmülls wiederholt vom Entsorgungsunternehmen festgestellt, dass eine Vielzahl von Restmülltonnen nicht ordnungsgemäß bereitgestellt wurden. Bitte die Tonnen mit der Öffnungsklappe zur Straßenseite zeigend an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum am Entsorgungstag bis 6.00 Uhr aufstellen. Schlösser und Ketten bitte vorher entfernen. Tonnen ohne oder mit beschädigtem Chip können nicht entleert werden.



Kunze, Werkleiter

01.06.2016 - 03.06.2016	Seifartsdorf	
07.06.2016 - 14.06.2016	Hartmannsdorf	
15.06.2016 - 21.06.2016	Rauda	
	22.06.2016	Kursdorf Sommerweg
	22.06.2016	Aubitz
23.06.2016 - 30.06.2016	Petersberg	
	03.08.2016	Kischlitz
04.08.2016 - 05.08.2016	Tünshütz	
22.08.2016 - 24.08.2016	Dothen	
25.08.2016 - 29.08.2016	Poppendorf	
	30.08.2016	Willschütz
	31.08.2016	Launewitz
	01.09.2016	Grabsdorf
05.09.2016 - 07.09.2016	Thierschneck	
08.09.2016 - 12.09.2016	Graitschen/H.	
	13.09.2016	Pratschütz
14.09.2016 - 15.09.2016	Zschorgula	
16.09.2016 - 27.10.2016	Schkölen	
	28.10.2016	Böhlitz
01.11.2016 - 07.11.2016	Großhelmsdorf	
08.11.2016 - 10.11.2016	Lindau	
11.11.2016 - 15.11.2016	Rudelsdorf	
16.11.2016 - 08.12.2016	Königshofen	
09.12.2016 - 12.12.2016	Törpla	
13.12.2016 - 15.12.2016	Nautschütz	
16.12.2016 - 19.12.2016	Crossen (Rosental)	

Abwurf: Eisenberg, Mühlthal
Hainspitz
Mertendorf

Informationen aus den Zweckverbänden

Zweckverband
Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg



Fäkalschlamm Entsorgung 2016

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) gibt die Termine für die Fäkalschlamm Entsorgung 2016 im Verbandsgebiet bekannt.

01.03.2016 - 07.03.2016	Wetzdorf	
08.03.2016 - 15.03.2016	Rockau	
	21.03.2016	Karsdorfberg
22.03.2016 - 24.03.2016	Rauschwitz	
	29.03.2016	Schmörschwitz
	29.03.2016	Döllschütz
	30.03.2016	Pretschwitz
31.03.2016 - 05.04.2016	Hainchen	
06.04.2016 - 07.04.2016	Kämmeritz	
11.04.2016 - 14.04.2016	Walpernhain	
15.04.2016 - 19.04.2016	Buchheim	
20.04.2016 - 26.04.2016	Thiemendorf	
27.04.2016 - 09.05.2016	Etzdorf	
10.05.2016 - 11.05.2016	Nickelsdorf	
12.05.2016 - 13.05.2016	Tauchlitz	
17.05.2016 - 31.05.2016	Silbitz	

Im Zeitraum der festgelegten Entsorgungstermine bitten wir die Grundstückseigentümer, den ungehinderten Zugang zu den Grundstückskläranlagen bzw. Fäkalgruben sicherzustellen. Wird ein Kunde zum angegebenen Termin nicht erreicht, so wird eine Kundeninformation hinterlassen, und es kann ein Ersatztermin mit der Entsorgungsfirma „mabec GmbH“ (Tel. 036691 42116) vereinbart werden. Dringend zur Entsorgung angemeldete Grundstückskleinkläranlagen werden auch außerplanmäßig entsorgt. Für dadurch bedingte Abweichungen von Tourenplänen bitten wir die Kunden um Verständnis.

Böhm, Geschäftsleiterin

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.

Redaktion: Pressestelle, Claudia Bioly.
Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691 / 70 108, Fax: 036691 / 70 718,
E-Mail: presse@lrshk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Garland - erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Logistikzentrum Oberroßla, Beim Weidige 21, 99510 Apolda, Tel. 03644-51 42 90.